



infobrief 25/06

Donnerstag, 9. November 2006

AT

Stichwörter

Kontonummer, Mitteilung personenbezogener Daten, Girokonto für Jedermann, Insolvenz, Zahlungsschwierigkeiten in der Vergangenheit

A Sachverhalt

Die Hamburger Sparkasse hat jahrelang bestimmten „Problemkunden“ statt einer normalen Kontonummer, deren ersten vier Ziffern der jeweiligen Filiale des Kunden zugeordnet sind, eine vierstellige Zahl „1199“ vorangestellt. Dieses betraf Kunden, die ein Verbraucher- oder Regelin Insolvenzverfahren durchführten oder denen aus anderen Gründen ein „Girokonto für Jedermann“ eingeräumt wurde. Betroffen sind davon 9000 Haspa-Kunden.

Der Fall wurde in der Presse publik, weil andere Banken einem betroffenen Haspa-Kunden, der Hartz IV-Empfänger war, Kreditzusagen für einen Existenzgründerkredit nach Kenntnis seiner Kontonummer bei der Hamburger Sparkasse zurückzogen. Die Praxis bestand seit Jahren und war dem Hamburger Datenschutzbeauftragten bekannt, der das Verhalten abgesegnet hatte, weil die Bedeutung der Kontonummer nur bankintern bekannt sei.

Die Veröffentlichung im Hamburger Abendblatt auf der Titelseite am 15. September 2006 hat dieses Argument entkräftet. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) kritisierte die Haspa-Praxis als "menschenverachtende Stigmatisierung und Benachteiligung". Die Hamburger Sparkasse hat aufgrund des öffentlichen Drucks den betroffenen Kunden angeboten, die Kontonummer auf Nachfrage auszutauschen. Der Verbraucherzentrale Hamburg ging das nicht weit genug. Sie forderte einen grundsätzlichen Austausch aller „1199....“ Kontonummern.

Das iff vermutet, dass viele andere Banken und Sparkassen auf eine ähnliche Praxis zurückgreifen, dessen Verhalten nur noch nicht entdeckt bzw. öffentlich gemacht wurde.

Der Infobrief geht der Frage nach, wie der Fall rechtlich zu bewerten ist und welche Ansprüche bestehen, insbesondere auch auf die Problematik, dass der Kunde unwissentlich selbst die Informationen weitergegeben hat und inwieweit bei Vorliegen einer „Einwilligung“ des Kunden überhaupt eine derartige Datenweitergabe möglich wäre.

B Stellungnahme

B.I „1199“ in der Kontonummer als Score-Wert

Die Kontonummer bedeutet eine Einsortierung von Kunden nicht nach Filialzugehörigkeit bzw. Wohnsitz, sondern anhand anderer Kriterien wie eingeleitetes Insolvenzverfahren, Hartz IV-

Empfänger oder Kontoinhaber eines „Girokontos für Jedermann“. Es gibt daher in komprimierter Form grob Auskunft über eine fehlende Bonität des Kunden, mögliche Ereignisse in der Vergangenheit und eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Hamburger Sparkasse, die diesen Kunden Kredite verweigert und Girokonten nur auf Guthabenbasis zur Verfügung stellt.

Verbraucher sind, um am Wirtschaftsleben teilzunehmen, in der Regel gezwungen, ihre Kontonummer gegenüber dem Vermieter, den Strom-, Wasser und Gasversorgern, den Telekommunikationsunternehmen und dem Arbeitgeber weiterzugeben, die die Kontonummer wiederum an Dritte zum Beispiel zum Forderungseinzug weitergeben. Darüber hinaus ist es üblich, seine Kontonummer beim Fernabsatz und beim Einkauf per Lastschriftverfahren Verkäufern anzugeben. Die Information über die Bonität des Kunden zirkuliert damit innerhalb eines ständig wachsenden unüberschaubaren Personenkreises.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe kann als eine Form des Scoring aufgefasst werden. Denn „mit einem Score, Score- oder Scoring-Wert weist eine verantwortliche Stelle einem Betroffenen eine bestimmte Bewertung oder Platzierung innerhalb einer bestimmten Vielzahl von Betroffenen zu dem Zweck ein, ihn statt mit einer vieldimensionalen, u.U. schwer überschaubaren Beurteilung zusammenfassend mit einer einzigen Zahl zu bewerten und innerhalb eine Skala einzuordnen.“ (Simitis (Hrsg.) Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl., 2006, § 3, Rz. 71). Mit der Kontonummer „1199...“ wird der Kunde einer bestimmten Gruppe zugeordnet, deren Bonität als verhältnismäßig schlecht eingeschätzt wird. Die Zahl vereinfacht komplexe Informationen über Kunden („nicht kreditwürdig“) durch eine einzige Zahlenangabe („1199“). Lediglich das Merkmal einer Skala fehlt in diesem Fall.

B.II Verstoß gegen das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Eine Verletzung wird als eine Nebenpflichtverletzung des jeweils bestehenden Vertrages mit dem Kreditinstitut gem. § 280 Abs. 1 BGB angesehen – hier in Verbindung mit dem Girovertrag § 676f BGB. Die Verschwiegenheitspflicht „umfasst alle Tatsachen, die der Kunde geheim zu halten wünscht“ (Bankrechts-Handbuch-Bruchner 2. Aufl., § 39, Rz. 8 mit Verweis auf Canaris). Das Bankgeheimnis umfasst auch die Kontoverbindungsdaten selbst. Durch die (nicht genehmigte) Weitergabe der eigenen Kontonummer an Dritte durch eine Bank liegt daher regelmäßig ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis vor. Geschieht dieses durch den Kunden selbst, wie z.B. bei der Weitergabe der eigenen Kontodaten auf dem Geschäftspapier oder beim Ausfüllen von Formularen, nimmt der Kunde die Offenlegung dagegen selbst vor.

Gibt der Kunde seine Kontonummer bewußt an Dritte, ohne zu wissen, dass damit auch Rückschlüsse über seine Bonität gezogen werden können, liegt bezüglich seiner bonitätsbezogenen Informationen beim Kunden kein Wille zur Offenlegung vor. Es fehlt eine diesbezügliche Willenserklärung des Kunden. Die Bank kann daher in Bezug auf die Informationen über die Bonität des Kunden keine Einwilligung des Kunden unterstellen. Denn nur soweit der Kunde in die

Informationsweitergabe bewußt einwilligt, ist die Bank von dem Bankgeheimnis in diesem Punkt entbunden.

Die Datenweitergabe erfolgte durch den Kunden ohne dessen Kenntnis. Der Kunde wird damit zum Boten des Kreditinstituts. Es ist davon auszugehen, dass intern verschlüsselte Informationen in der Kontonummer Außenstehenden mit der Zeit bekannt werden. So können voraussichtlich alle Mitarbeiter eines Kreditinstituts den verschlüsselten Code sofort erkennen. Eine Weitergabe unter der Hand innerhalb des Bankensektors und darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen. Die Haspa hat z.B. knapp 6000 Mitarbeiter. Darüber hinaus kann für Außenstehende ein Zusammenhang der Kontonummer mit bestimmten Kundengruppen erkennbar werden (Zahlstellen von Hartz IV-Beträgen, etc.). Damit wird eine ungehinderte Verbreitung der Informationen wissentlich in Kauf genommen. Der Fall in Hamburg hat anschaulich gezeigt, wie sich der Score-Wert „1199“ bei Haspa-Kunden im Bankenkreis herumgesprochen hat.

Die Verwendung von verschlüsselten Informationen über die Bonität des Kunden in Kontonummern ist daher bei unwissentlicher Weitergabe dieser Information an Dritte ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis, weil eine diesbezügliche Einwilligung des Kunden fehlt. Der Kunde selbst wird dabei zum „Werkzeug“ der Bank bei der Weitergabe von Informationen. Die Wahrnehmung der Information durch beliebige Dritte nimmt dabei die Bank wissentlich in Kauf.

B.III Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt auch die Weitergabe personenbezogener Daten von Privatunternehmen an Dritte und erlaubt die Datenweitergabe in der Regel nur bei einer im Vorwege schriftlich erteilten Einwilligung der Person in die Datenspeicherung und -weitergabe.

B.III.a Fehlende Einwilligung des Kunden gem. § 4a BDSG

Die Hamburger Sparkasse hat gegen die Informationspflicht gegenüber dem Kunden gem. § 4a Abs. 1 S. 2 BDSG verstoßen. Danach ist sie verpflichtet, die Betroffenen „rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Verwendung ihrer Daten zu unterrichten.“ Dem Kunden wurde die Verwendung der Daten und Speicherung in komprimierter Form innerhalb der Kontonummer vorab nicht mitgeteilt. Weder die Schriftform noch die Voraussetzung, dass es sich um eine freie Entscheidung handeln muss, wurde beachtet. Die Einwilligung müsste dazu auch hinreichend genau sein und den „Verwendungszusammenhang“ erkennen lassen (Simits a.a.O. § 4a, Rz. 70, 72). Der Kunde muss die konkreten Folgen der Datenverarbeitung und -weitergabe in seiner Kontonummer konkret erfassen, dass die besondere Kontonummer von jeder beliebigen Person als persönliches Bonitätskriterium verstanden werden kann. Dazu gehört auch die potenzielle Wahrnehmung der Daten durch Dritte.

Eine pauschale Einwilligung in die Datenspeicherung, -verarbeitung und -übermittlung reicht gem. § 4a BDSG nicht aus. Auch kann sich beim BDSG als öffentliches Recht nicht auf mut-

maßliche, stillschweigende oder konkludente Erklärungen berufen werden (Simits a.a.O. § 4a, Rz. 73).

Um § 4a BDSG zu erfüllen, hätte die Hamburger Sparkasse dem Kunden bei Eröffnung des Kontos die Kundengruppe, für die sie die Kontonummer „1199...“ verwendet, und die Bedeutung für Dritte insbesondere Kreditinstitute und andere Vertragspartner, die in Vorleistung treten, vorab deutlich vor Augen führen müssen.

B.III.b Notwendige Vorabkontrolle / Meldepflicht gem. § 4d BDSG

Die Hamburger Sparkasse hat möglicherweise auch gegen § 4d BDSG verstoßen, die eine Vorabkontrolle durch die zuständige Stelle vorsieht, soweit mit der Datenverarbeitung und –verbreitung besondere Risiken für den Kunden verbunden sind. Dieses ist bei versteckten, für den Kunden nicht sofort erkennbaren Informationen über eine besonders schlechte Bonität deutlich gegeben. Ob die Vorabkontrolle erfolgt ist, entzieht sich unserer Erkenntnis. Durch die Meldepflicht müssen dem zuständigen Datenschutzbeauftragten damit aber derartige Fälle auf jeden Fall bekannt sein.

B.III.c Fehlende Kontrolle über Weitergabe der Daten gem. § 9 BDSG

In der Informationsweitergabe von Bonitätsfaktoren durch eine Kontonummer ist darüber hinaus ein Verstoß gegen § 9 BDSG zu sehen, weil das Kreditinstitut die kontrollierte Weitergabe der Information nicht mehr gewährleisten kann. Denn ein Girokonto kann vom Kunden nur sinnvoll genutzt werden, wenn er seine Kontonummer für alle Überweisungen und Zahlungseingänge weitergibt. Eine Kontrolle über den Personenkreis, der die Kontonummer und damit die Informationen des Kunden in Zukunft erhält, ist damit nicht möglich. Wenn schon ein Kreditinstitut nach dem BDSG intern dafür sorgen muss, dass nicht jeder Mitarbeiter auf die persönlichen Daten von Kunden zugreifen kann, dann gilt das in weitaus größerem Maße außerhalb des Kreditinstituts, bei dem eine Kontrolle der Informationsverbreitung im Nachhinein nicht mehr möglich ist. Kreditinstitute müssen innerhalb ihres Systems eine unkontrollierte Verbreitung bonitätsbezogenen Kundendaten vorsehen, um die Kontrolle über die personenbezogenen Daten zu behalten.

Der Fall wäre damit vergleichbar, wenn der Score-Wert der SCHUFA Holding AG in die Kontonummer eines Girokontos zwangsweise integriert würde und damit für jeden, der die Kontonummer erhält, erkennbar wäre. Dieses wäre sicherlich ebenfalls als Verstoß gegen § 9 BDSG zu werten.

B.III.d Score-Werte in Kontonummern nicht „erforderlich“ gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

Die Hamburger Sparkasse kann sich nicht (mehr) auf § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG als Rechtfertigung berufen. Die Hamburger Sparkasse hat vor Jahren die Einführung der Kontonummer „1199...“ aus technischen Gründen für erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 BDSG angesehen, weil, so die Auskunft einer Mitarbeiterin des Hamburger Datenschutzbeauftragten, anders eine regelmäßige Kontrolle der Konten, die nur auf Guthabenbasis geführt wurden und nicht überzogen werden durften, nicht möglich gewesen sei. Dieses ist sowohl nach Einschätzung des iff als auch nach Einschätzung der Mitarbeiterin des Hamburger Datenschutzbeauftragten heutzutage aufgrund der voranschreitenden Datenverarbeitungsmöglichkeiten als Argument so nicht mehr haltbar. Es erscheint nicht glaubhaft, dass die Kontrolle dieser Konten allein durch die im Außenverkehr verwendete Kontonummer möglich sein soll.

C Fazit

Der Fall stellte einen klaren Verstoß gegen das Bankgeheimnis und das Bundesdatenschutzgesetz dar. Das Bundesdatenschutzgesetz zeigt, dass auch eine individuelle „Einwilligung“ der Kunden zwar die Banken vom Bankgeheimnis befreien könnte, verschlüsselte Informationen über die Bonität in der Kontonummer aber immer einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz darstellen, weil damit die erforderliche Kontrolle über die Informationsverbreitung über die Girokontonummer verloren geht, die ein Kreditinstitut bei personenbezogenen Daten gewährleisten muss. Daher sind Informationen über die Bonität von Kunden (Score-Werte) in Kontonummern, die dazu dienen, gegenüber einem unbestimmten Personenkreis verwendet zu werden, **auch in Zukunft grundsätzlich rechtswidrig**.

Bei Verdacht kann der Kunde sowohl vom Kreditinstitut gem. § 19 BDSG Auskunft über die in der Kontonummer mit verschlüsselten personenbezogenen Daten verlangen als auch den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten verständigen, der über diese Praxis aufgrund der bestehenden Meldepflicht Kenntnis davon haben müsste. Ein Schadensersatzanspruch besteht dagegen sowohl aufgrund von zivilrechtlichen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung des Bankgeheimnisses als auch nach § 7 BDSG nur bei Nachweis eines tatsächlich entstandenen Schadens.

Darüber hinaus **sollte einem Verdacht systematisch nachgegangen werden** und vom Kreditinstitut vergebene Kontonummern auf bestimmte Häufigkeiten untersucht werden. Eine Auswertung der vergebenen Kontonummern bei der Hamburger Sparkasse hat im Nachhinein deutlich gezeigt, dass die Kontonummer „1199...“ signifikant häufig an Personen mit Zahlungsschwierigkeiten vergeben wurde. Durch einen Vergleich von erfassten Kontonummern betroffener Kundengruppen z.B. bei Verbraucherzentralen oder Schuldnerberatungsstellen lassen sich daher Verdachtsmomente erhärten.